

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1847

20 (3.9.1847) Annexe (Deutsch)

Annexe Nr. I du Protocole Nr. XX de 1847.

Baden. Die Grossherzogl. Regierung hält es, nach den ihr vorliegenden Gutachten der Schiffferschaft und des Handelsstandes, noch nicht an der Zeit, den Lootsenzwang gänzlich aufzuheben, ist aber zu Erleichterungen der Schifffahrt in dieser Beziehung fortwährend bereit, und hat deshalb auch ihren Bevollmächtigten angewiesen, zu einer Einigung zwischen den Regierungen von *Baden, Bayern* und *Frankreich* behufs der Regulirung des Steuermannswesens auf dem Oberrhein mitzuwirken.

Da der bezügliche Antrag im Jahre 1845 von dem Königl. Französischen Bevollmächtigten gestellt worden war, so glaubte der Unterzeichnete zunächst dessen Vorschläge erwarten zu müssen.

Zu den einzelnen Puncten des Conclusums der §§. I. und II. des Protocolls VII. übergehend, wird bemerkt, und zwar:

ad I. Was das Recht der Hin- und Zurücksteuerung betrifft, welches nur hinsichtlich der regelmässig fahrenden Personen-Dampfschiffe zwischen *Mannheim, Mainz, Bingen*, nicht aber hinsichtlich der Dampfschleppboote und Segelschiffe besteht, so hält man diesseits die gleiche Berechtigung auch für die beiden letzteren und zwar, wo möglich auf der ganzen Strecke bis dahin, wo der Steuermanns-Zwang schliesst, für wünschenswerth.

ad II. Den hier von dem Grossherzogl. Hessischen Bevollmächtigten gestellten Antrag anlangend, muss sich der Unterzeichnete weitere Erklärung vorbehalten.

ad III. Wird sich darauf beschränkt, auf die hier ausgesprochene Ansicht der Majorität der Commission Bezug zu nehmen, wornach es unzulässig sein dürfte, für die ganze Rheinstrecke die Steuerlöhne gleichmässig nach der Entfernung auf einen fixen Betrag per Stunde festzusetzen. Der Unterzeichnete will nur noch hinzufügen, dass, während die Nassauischen und Hessischen Steuerleute einen sehr einträglichen Verdienst haben, die oberrheinischen Steuerleute, einmal durch das fast gänzliche Aufhören der Schifffahrt von *Mannheim* aufwärts, und die beziehungsweise seltenen Thaladungen von dort aus, nur noch kärgliche Subsistenzmittel finden, so dass in nicht gar ferner Zukunft auf dieser Rheinstrecke der Lootsenzwang durch Abgang des nöthigen Personals, wenn nicht andere Vorsorge getroffen wird, factisch zu existiren aufhören dürfte.

ad IV. Ist man diesseits der Ansicht, dass der Steuerzwang auf der Strecke *Bingen-Mannheim* für die von einem Dampfschleppboote geschleppt werdenden Fahrzeuge einstweilen fortbestehen müssen, und dass man von dieser Verbindlichkeit am wenigsten

die Kohlenschiffe entbinden könne, weil diese Schiffe in der Regel über Gebühr geladen seien, und dadurch mehr als andere einer sicheren Führung bedürfen.

Endlich hat der Bevollmächtigte bezüglich auf das Conclusum des §. III. zu erklären, dass man Grossherzoglicher Seits die auf dem Niederländischen Rheine durch Lootsen geschehende Bezeichnung des Fahrwassers mittelst Baaken und die Erhebung der sogenannten Baakengelder den dortigen Verhältnissen angemessen erachte, und dagegen keinerlei Einwendung zu machen habe.



In dem einzelnen Punkte des Conclusums der §§. I. und II. das
Protocoll VII übergehend wird bemerkt und zweitens
an A. Was das Recht der He- und Ländereingänge betrifft, wird
dies nur hinsichtlich der vorgedachten fahrenden Personen durch
schiffe zwischen Mannheim, Mainz, Koblenz, nicht aber hinsichtlich
sich der Dampfschiffe und Segelschiffe besteht, so hat man
dieser die gleiche Berechnung auch für die beiden letzteren
und zwar wo möglich auf der ganzen Strecke bis dahin wo der
Schiffmannen Zwang schließt, für trübschwerlich.
an II. Bei hier von dem Grossherzog Hessischen Bevollmächtigten
gestritten Anfang anlagend, muss sich der Fürstlich Hessische Bevollmächtigte
Bekanntmachung vorbehalten.
an III. Wird sich darauf bestimmt, auf die hier angeführten
Anzahl der Dampfschiffe der Commission Bezug zu nehmen, wozu
es anzunehmen sein dürfte, für die ganze Rhein- und Main-
Strom gleichmässig nach der Längere auf einen fixen Betrag per
Stunde festzusetzen. Der Fürstlich Hessische Bevollmächtigte
dies, während die Rheinischen und Hessischen Bevollmächtigte einen
sehr einträglichen Verdienst haben, die oberrheinischen Steuer-
leute, sowohl durch die fast tägliche Aufhebung der Schiffsahrt
von Mannheim abwärts, und die Ländereingänge abwärts, als
Ländereingänge von dort aus, nur noch käufliche Substitutionsmittel für
den, so dass in nicht der Ländereingänge auf dieser Rhein-
der Bootverkehr durch Abgang der obigen Fahrzeuge, wenn
nicht andere Vorkehrungen getroffen wird, fastlich zu existieren außer-
von ihnen, so dass der Bootverkehr von Mannheim abwärts
an IV. Ist nach diesem der Ansicht, dass der Steuerbetrag auf der
Strecke Mainz-Mannheim für die von einem Dampf-
boot beschlagene württembergische Fahrzeuge, gleichwohl fortzusetzen
müssen, und dass man von dieser Verbindlichkeit nur wenigstens